

Informationsschreiben zur EEG-Umlage auf die Eigenversorgung

Sehr geehrter Anlagenbetreiber,

als **Verteilnetzbetreiber** wurden wir vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, die **EEG-Umlage von Ihnen als Eigenversorger einzuziehen** und die erhaltenen Zahlungen an die **Übertragungsnetzbetreiber** weiterzuleiten.

Nicht verantwortlich ist der Verteilnetzbetreiber insbesondere

- für Anlagen, aus denen ganz oder teilweise dritte Personen beliefert werden und
- für Anlagen, an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 – 69 oder § 103 EEG begrenzt ist (z. B. stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen)

Bitte wenden Sie sich für solche Fälle an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

Transnet BW GmbH, Pariser Platz – Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart. Seit Dezember 2016 ist die Anmeldeseite zur Abführung der EEG-Umlage der TNG unter:

<https://eeg-portal.transnetbw.de/eeg/showAnmeldungWorkflowWelcome.eeg> erreichbar.

Der Anlagenbetreiber muss sich bei dem TNG zur Abführung der EEG-Umlage auf dieser Anmeldeseite anmelden.

Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht ergeben sich zudem aufgrund von § 61 Abs. 2 EEG 2014 sowie für Bestandsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014.

Als Ihr zuständiger **Verteilnetzbetreiber sind wir gesetzlich verantwortlich** für die Abwicklung der EEG-Umlage für den in Ihrer Stromerzeugungsanlage erzeugten und von Ihnen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung selbst verbrauchten Strom („Eigenversorgung“). Laut der gesetzlichen Neuregelung müssen Sie als Eigenversorger ab dem 01.08.2014 für diesen Stromverbrauch grundsätzlich gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2014 die volle EEG-Umlage zahlen. Unter der Voraussetzung, dass Sie sich aus EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % versorgen, müssen Sie nur eine verringerte EEG-Umlage zahlen (30 % im Jahr 2015, für 2016 35 % und ab 2017 40 % der EEG-Umlage).

Bitte beachten Sie, dass eine Inanspruchnahme dieser verringerten EEG-Umlage nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass Sie fristgemäß Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Andernfalls erhöht sich die zu zahlende EEG-Umlage auf 100 %.

Sämtlicher eigenverbrauchter Strom muss des Weiteren gemäß § 61 Abs. 6 EEG 2014 **mit geeichten Messeinrichtungen erfasst werden**.

Weiterführende Informationen finden Sie in der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 und im Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung.

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Fragebogen zur Eigenversorgung auszufüllen und auf jeden Fall an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Rastatt